

Synopsis zur Änderung der Satzung des Ss. Ewaldi Schützenverein Biemenhorst e.V.

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 4 Mitgliedschaft Der Verein umfasst a) ordentliche männliche Mitglieder über 18 Jahre, b) männliche Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, c) männliche Altersjubilare, d) männliche Ehrenmitglieder. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Altersjubilare ist jedes Mitglied, welches das 65. Lebensjahr vollendet hat und vorher zehn Jahre Mitglied des Vereins war. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist der Hauptwohnsitz im Stadtteil Biemenhorst der Stadt Bocholt nach dessen Eingemeindung im Jahre 1975, zuzüglich des Gebiets nördlich der Gemeindegrenze von 1975, östlich der Dingdener Str., südlich der B67n sowie westlich der Straße „Auf dem Takenkamp“.	§ 4 Mitgliedschaft Der Verein umfasst a) ordentliche männliche Mitglieder über 18 Jahre, b) männliche Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, c) männliche Altersjubilare, d) männliche Ehrenmitglieder. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Altersjubilare ist jedes Mitglied, welches das 65. Lebensjahr vollendet hat und vorher zehn Jahre Mitglied des Vereins war. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist der Hauptwohnsitz im Stadtteil Biemenhorst der Stadt Bocholt nach dessen Eingemeindung im Jahre 1975, zuzüglich des Gebiets nördlich der Gemeindegrenze von 1975, östlich der Dingdener Str., südlich der B67n sowie westlich der Straße „Auf dem Takenkamp“.	

Anrecht auf Mitgliedschaft hat auch die Familie Klein-Übbing (Bocholt, Jammertal) sowie deren Nachfahren, sofern sie im Haushalt leben. Die Mitgliedschaft bleibt auch bei Wegzug aus dem Stadtteil Biemenhorst erhalten. Ehemalige Mitglieder, die durch Wegzug aus dem Ortsteil Biemenhorst die Mitgliedschaft beenden mussten, können dem Verein wieder beitreten. Die Mitgliedschaft erlischt 1. durch Tod, 2. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, 3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte b) wegen unehrenhafter Handlungen c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen nicht bis zum Schützenfest erfolgen. d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Wird ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, kann es sich beschwerdeführend an die Generalversammlung wenden, die endgültig mit 2/3-Stimmenmehrheit entscheidet. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.	Anrecht auf Mitgliedschaft hat auch die Familie Klein-Übbing (Bocholt, Jammertal) sowie deren Nachfahren, sofern sie im Haushalt leben. Die Mitgliedschaft bleibt auch bei Wegzug aus dem Stadtteil Biemenhorst erhalten. <u>Bei Wegzug aus dem Stadtteil Biemenhorst ist der jährliche Mitgliedsbeitrag per Bankeinzug zu entrichten.</u> Ehemalige Mitglieder, die durch Wegzug aus dem Ortsteil Biemenhorst die Mitgliedschaft beenden mussten, können dem Verein wieder beitreten. Die Mitgliedschaft erlischt 1. durch Tod, 2. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, 3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte b) wegen unehrenhafter Handlungen c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen nicht bis zum Schützenfest erfolgen. d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Wird ein Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, kann es sich beschwerdeführend an die Generalversammlung wenden, die endgültig mit 2/3-Stimmenmehrheit entscheidet.	
---	---	--

	Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. <u>Über die Höhe der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung per 2/3 Mehrheit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung festgehalten.</u>	
§ 7 Organe des Vereins Abs. 1 Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand: Unterteilt in a) geschäftsführender Vorstand und b) Offizierscorps a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer, dem ersten Kassierer und dem zweiten Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei der eine der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. b) Der Offizierscorps Dem Offizierscorps gehören alle Offiziere an. Offiziere sind der Oberst, der Major, zwei Adjutanten, zwei Zugführer, und 8 bis 10 Fahnenoffiziere.	§ 7 Organe des Vereins Abs. 1 Die Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand: Unterteilt in a) geschäftsführender Vorstand und b) Offizierscorps a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem ~~ersten~~ Schriftführer, dem ersten Kassierer und dem zweiten Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei der eine der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende sein muss. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. b) Der Offizierscorps Dem Offizierscorps gehören alle Offiziere an. Offiziere sind der Oberst, der Major, zwei Adjutanten, zwei Zugführer, und 8 bis 10 Fahnenoffiziere.	

Abs. 2 Amtszeiten und Ämterzuordnung Die Erstwahl in den Vorstand erfolgt für zwei Jahre, die Wiederwahl für vier Jahre. Die durch Personenwahl gewählten Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Für den geschäftsführenden Vorstand und den Oberst sowie Major gilt die Personenwahl, alle übrigen Ämter werden innerhalb des Offizierscorps intern nach Absprache/Wahl im Vorstand zugeteilt. Ein vorzeitiger Austritt ist zur Generalversammlung möglich.	Abs. 2 Amtszeiten und Ämterzuordnung Die Erstwahl in den Vorstand erfolgt für zwei Jahre, die Wiederwahl für vier Jahre. Die durch Personenwahl gewählten Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Für den geschäftsführenden Vorstand und den Oberst sowie Major gilt die Personenwahl, alle übrigen Ämter werden innerhalb des Offizierscorps intern nach Absprache/Wahl im Vorstand zugeteilt. Ein vorzeitiger Austritt ist zur Generalversammlung möglich.	
§ 8 Mitgliederversammlung Alljährlich findet, im November, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Mitgliederversammlung obliegen: 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer. 2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. 3. Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. 4. Jede Änderung der Satzung. 5. Entscheidung über die eingereichten Anträge. 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern. 7. Auflösung des Vereins.	§ 8 Mitgliederversammlung Alljährlich findet, ~~im November~~, <u>im ersten Quartal eines Kalenderjahres</u> eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder ~~vom Vorstand~~ unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher <u>schriftlich in Textform</u> einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Mitgliederversammlung obliegen: 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer. 2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. 3. Wahl des neuen Vorstandes. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. 4. Jede Änderung der Satzung. 5. Entscheidung über die eingereichten Anträge.	

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Versammlung kann einen Wahlleiter bestimmen, der die Vorstandswahlen leitet. Dieser muss nicht dem Vorstand angehören, darf aber nicht selbst zur Wahl stehen. Wird kein Wahlleiter bestimmt, übernimmt der Präsident diese Aufgabe. Gewählt wird, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, per Akklamation. Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Der Verein hat vier Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Jedes Jahr werden zwei Vereinsmitglieder als neue Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.	6. Ernennung von Ehrenmitgliedern. 7. Auflösung des Vereins. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die Versammlung kann einen Wahlleiter bestimmen, der die Vorstandswahlen leitet. Dieser muss nicht dem Vorstand angehören, darf aber nicht selbst zur Wahl stehen. Wird kein Wahlleiter bestimmt, übernimmt der Präsident diese Aufgabe. Gewählt wird, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, per Akklamation. Für die Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Der Verein hat vier Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Jedes Jahr werden zwei Vereinsmitglieder als neue Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.	
---	---	--

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.	Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen	
§ 10 Feste Jährlich im Frühsommer wird das Schützenfest gefeiert. Der beim Vogelschießen ermittelte Schützenkönig wählt eine Schützenkönigin und vier Hofdamen aus. Die Königin muss: • Die Frau/Lebenspartnerin eines Mitglieds oder • Die Witwe eines verstorbenen Mitglieds oder • Eine im selben Haushalt eines Mitglieds lebende direkte Angehörige (Tochter/Schwester) sein Ein Schützenkönig der nicht mehr innerhalb der Wohnortbedingungen gemäß § 4 Abs. 5 wohnt, kann nur innerhalb dieser festgelegten Grenzen abgeholt werde. Der Ort ist innerhalb der Wohnortbedingungen gemäß §4 Abs. 5 frei wählbar. Entsprechendes gilt für die Königin. Für die Ordnung an der Vogelstange, im Festzelt und auf dem Festplatz ist der Vorstand verantwortlich. Jedes Jahr ist eine kirchliche Feier für die Verstorbenen und Gefallenen des Vereins und der Gemeinde. Über die sonstigen Festlichkeiten und Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.	§ 10 Feste Jährlich im Frühsommer wird das Schützenfest gefeiert. Der beim Vogelschießen ermittelte Schützenkönig wählt eine Schützenkönigin und vier Hofdamen aus. ~~Die Königin muss:~~ • ~~Die Frau/Lebenspartnerin eines Mitglieds oder~~ • ~~Die Witwe eines verstorbenen Mitglieds oder~~ • ~~Eine im selben Haushalt eines Mitglieds lebende direkte Angehörige (Tochter/Schwester) sein~~ Ein Schützenkönig der nicht mehr innerhalb der Wohnortbedingungen gemäß § 4 Abs. 5 wohnt, kann nur innerhalb dieser festgelegten Grenzen abgeholt werde. Der Ort ist innerhalb der Wohnortbedingungen gemäß §4 Abs. 5 frei wählbar. Entsprechendes gilt für die Königin. Für die Ordnung an der Vogelstange, im Festzelt und auf dem Festplatz ist der Vorstand verantwortlich. Jedes Jahr ist eine kirchliche Feier für die Verstorbenen und Gefallenen des Vereins und der Gemeinde <u>auszurichten</u>. Über die sonstigen Festlichkeiten und Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.	